

Geburt, und wer sich zu sagen getraut, daß er darauf stolzer ist als auf alle Anerkennung, der hat wohl nicht nötig, sich gegen den Verdacht der Streberei zu verteidigen.

In dem Hochgefühl, das diese Stellung der Welt gegenüber verleiht, bitten wir alle, unsere Hand nicht zurückzuweisen, damit wir wieder alle eines Herzens und eines Mundes und einer Tat Gott dem Herrn dienen im Anschluß an seine heilige Kirche. Denn das ist die einzige Möglichkeit, die Eintracht auf diesen gefährlichen Wegen zu wahren, der Anschluß an den Mittelpunkt der Einheit. Nur die unbedingte Anhänglichkeit an die Denk- und Sprechweise der Kirche, nur die rückhaltsloseste Untervwürfigkeit unter ihre Autorität und ihre Disziplin kann uns die Einheit, die Kraft und den Segen verleihen, worin die berechtigten Reformbestrebungen allein das Uterpfand des Gedeihens haben. Daß dazu von unserer Seite die größte Selbstlosigkeit, die Bereitwilligkeit zu jeder Ueberwindung und, was noch mehr ist, zu jedem Opfer erforderlich ist, das haben uns diese Erwägungen zur Genüge bewiesen, so sehr, daß sich sicher jeder den heiligen Entschluß bilden wird: Gut, so will ich selber die Reform vor allem auf dem Gebiete des eigenen Innern versuchen!

Das Grundprinzip des Probabilismus.

Von Viktor Cathrein S. J., Valkenberg.

Es ist das bleibende Verdienst des heiligen Alphons, daß er im Kampfe gegen die Probabilioristen den Gebrauch der sogenannten principia reflexa siegreich als zulässig und notwendig verteidigt hat. Der heilige Kirchenlehrer hat zwar immer daran festgehalten, daß das unmittelbar praktische Gewissensurteil sicher sein müsse,¹⁾ aber er hat auch stets gezeigt, daß man nicht notwendig direkt durch innere, der Sache selbst entnommene Gründe zu einem solchen sichern Urteil zu kommen brauche, sondern daß man sich in vielen strittigen oder zweifelhaften Fragen indirekt durch Zuhilfenahme einiger feststehender Grundsätze, der sogenannten reflexen Prinzipien, ein sicheres Urteil bilden könne.

Jetzt entsteht aber die Frage: welches unter den reflexen Prinzipien ist das Grundprinzip, auf das der heilige Alphons sein Moralsystem aufgebaut hat? Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung in der Kontroverse zwischen Proba-

¹⁾ Vgl. Theologia moralis I. I. Tract. 1. n. 25 und n. 58. Wir zitieren nach der Ausgabe von P. Haringer, Regensburg 1879.

bilisten und Aequiprobabilisten. Ohne ihre Beantwortung ist ein richtiges Verständnis des heiligen Alphons und des ganzen Probabilismustreites ganz unmöglich.

Die älteren Aequiprobabilisten haben in voller Uebereinstimmung mit den Probabilisten immer behauptet, das Grundprinzip des Alphonsianischen Systems sei der Grundsatz: *Lex dubia non obligat*. Erst in neuerer Zeit ist das von einigen Aequiprobabilisten bestritten worden.

Nach P. Ter Haar C. SS. R. ist die Grundlage des Moralsystems des heiligen Alphons und des Aequiprobabilismus überhaupt der Grundsatz: „Man soll durch seine Willensakte nach bestem Vermögen nach der objektiven Wahrheit streben,“¹⁾ und nach P. Wouters C. SS. R. ist das äquiprobabilistische Grundprinzip dieses: „Ich muß aufrichtig nach Uebereinstimmung mit der objektiven Wahrheit des ewigen Gesetzes streben.“²⁾ Beide berufen sich auf die bekannte Stelle, an der der heilige Alphons behauptet: „Wo wir die Wahrheit nicht klar finden können, müssen wir uns wenigstens an jene Meinung halten, die sich der Wahrheit mehr nähert, und das gilt von der wahrscheinlicheren Meinung.“³⁾

Wir können diese Äußerungen der PP. Ter Haar und Wouters nicht als richtig anerkennen. Wir behaupten vielmehr:

I.

Der heilige Alphons hat in allen seinen moraltheologischen Schriften den Grundsatz: *Lex dubia non obligat* als die eigentliche Hauptgrundlage seines Moralsystems anerkannt und verfochten.

Diese Behauptung ist beinahe ein Jahrhundert lang den allermeisten Moraltheologen als selbstverständlich erschienen. Der gegenteiligen Ansicht Ter Haars und Wouters gegenüber aber müssen wir dieselbe etwas eingehender begründen.

Der heilige Alphons erzählt selbst, er habe in der Moraltheologie während seiner Studienzeit einen Probabilioristen zum Lehrer gehabt und sei damals eifrig für dessen Ansicht eingetreten. Später aber habe er bei eingehenderem Studium die gegenteilige Ansicht, die für die gleich wahrscheinliche Ansicht eintritt, als moralisch sicher erkannt und zwar wie er hinzufügt, bewogen durch das Prinzip: *Lex dubia non potest obligare*.⁴⁾

¹⁾ Das Dekret des Papstes Innozenz XI. über den Probabilismus. Paderborn 1904. S. 8 und S. 27. — ²⁾ De Minusprobabilismo seu de usu opinionis quam quis solide sed minus probabilem iudicat. Parisiis 1905 p. 64 et p. 57. — ³⁾ „Ubi non possumus veritatem clare invenire, saltem sectari debemus illam opinionem, quae propius ad veritatem accedit, qualis est opinio probabilior.“ So in dem bekannten Monitum, das der heilige Alphons der 7. Auflage seiner Moraltheologie (1773) beifügte. Ueber den Sinn dieser Worte wird später die Rede sein. — ⁴⁾ Vgl. Theologia moralis I. I. tr. 1. n. 83: „Ego, ut sincere fatear, cum theologiae moralis scientiae vacare coepi, quia rigidioris sententiae magistrum mihi audire contigit, pro hac strenue cum aliis tunc temporis contendebam; sed postea melius rationes

Diesem Grundprinzip ist der Heilige sein ganzes Leben immer treu geblieben. In der letzten von ihm selbst besorgten Auflage der Moralthologie, wie sie jetzt in aller Händen ist, behauptet er, mit Hilfe der reflexen Prinzipien könne man trotz der *conscientia speculative dubia* zu einem sichern Gewissensurteil gelangen und das hauptsächlichste dieser Prinzipien sei der Grundsatz *Lex dubia non potest certam inducere obligationem*.¹⁾ Und später wiederholt er: Das Gesetz müsse, um zu verpflichten, nicht nur irgendwie, sondern als sicher promulgiert sein. „Und dieser Punkt muß hier fest begründet werden, denn er ist das Fundament, von dem unsere Ansicht ihre Festigkeit empfängt.“²⁾ Die eingehende Begründung, die er dann auf dieses Prinzip verwendet, beweist, welch' grundlegende Bedeutung er demselben für sein ganzes Moralsystem beilegte.

Wie in der großen Moralthologie, so bezeichnet er auch im *Homo apostolicus* als Grundlage seines Systems das „*certum principium, quod receperunt et docuerunt omnes theologi et praecipue (ut videbimus) d. Thomas, scilicet quod lex dubia vim obligandi non habet, quia non sufficienter promulgata.*“³⁾ Dann beweist er dieses Prinzip mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und fügt gelegentlich bei: Der Angelpunkt in der ganzen Sache ist die Frage, ob das Prinzip: *Lex dubia obligare nequit* sicher sei oder nicht.⁴⁾

Auch in seinen Dissertationen, Apologien und Briefen kehrt dieselbe Ansicht wieder. So schreibt er im Jahre 1777 an die Minister der königlichen Kammer von S. Chiara zu Neapel zur Verteidigung

huius controversiae discutiens, opposita sententia, quae pro opinione aequè probabili stat, moraliter certa mihi visa fuit; et quidem inductus ab illo pluries hic repetito principio, quod *lex dubia non potest obligare*.“ Wenn der Heilige hier gegen Ende seines Lebens behauptet, er sei nach Aufgabe des Probabiliorismus für die Ansicht, quae pro opinione aequè probabili stat, eingetreten, so ist das nur richtig, wenn man annimmt, er sei im wesentlichen immer bei demselben System geblieben. Denn daß er vom Jahre 1741 bis zum Jahre 1761 für den gewöhnlichen Probabilismus eingetreten ist und ausdrücklich die These verteidigt hat: *Licet sequi opinionem minus probabilem in concursu probabilioris, tamen nemo negare*. Schon dieser Ausdruck legt nahe, daß der heilige Alphons nicht an einen wesentlichen Systemwechsel in seinen Schriften geglaubt hat.

¹⁾ „*Horum (reflexorum) principiorum principalissimum est illud, quod lex dubia non potest certam inducere obligationem. Ex hoc autem primo efformatur secundum illud: Melior est conditio possidentis.*“ Theolog. mor. I. I. tr. I. n. 26. — ²⁾ Theolog. mor. I. c. n. 63: „*Lex vero, ut obliget, non tantum promulganda est, sed etiam promulganda est ut certa. Et hoc punctum firmiter hic statuendum est . . . enimvero ex huiusmodi fundamento firmitatem haurit nostra sententia, nempe non posse legem incertam certam obligationem imponere.*“ — ³⁾ *Homo apost.* tr. I c. 3 n. 37. — ⁴⁾ *Ibid.* „*In hoc igitur cardo rei vertitur, an principium, quod lex dubia obligare nequit, sit vel ne certum.*“ Wiederholt nennt er auch das angeführte Prinzip meum principium I. c. n. 71.

seines Probabilismus, er stütze seine Ansicht auf das Prinzip aller Doktoren, daß das Gesetz promulgiert sein müsse, um zu verpflichten. „Auf diese Lehre, die, wie wir gesehen haben, von allen Theologen angenommen ist, stützt sich mein System, nämlich, daß das Gesetz oder Gebot, um zu verpflichten, sicher und offenkundig sein muß.“¹⁾

Daran kann nach dem Gesagten kein Zweifel bestehen, daß der heilige Alphons stets das Prinzip *Lex dubia non obligat* als die eigentliche Grundlage seines Moralsystems bezeichnet hat.

II.

Es fragt sich nun weiter, wie hat der heilige Alphons dieses Prinzip *Lex dubia non obligat* verstanden?

Wir antworten: unter *lex dubia* verstand er stets und in allen seinen Schriften jedes Gesetz, dessen Existenz nicht moralisch gewiß ist.

Wir sagen „moralisch gewiß“. Es handelt sich hier um jene Gewißheit im weitern Sinn, mit der man sich auch sonst in wichtigen Angelegenheiten des täglichen Lebens zufrieden gibt. Diese schließt nicht jede Möglichkeit eines Irrtums, wohl aber die solide Wahrscheinlichkeit der gegenteiligen Ansicht aus. Sobald sich also zwei Ansichten gegenüberstehen, die sich beide auf solide, aber doch nicht völlig durchschlagende Gründe stützen, ist die moralische Gewißheit — auch die Gewißheit im weitern Sinne — ausgeschlossen.

Daß nun der heilige Alphonsus unter der *lex dubia* jedes nicht moralisch sichere Gesetz verstanden hat, läßt sich aus seinen Schriften zur vollen Evidenz dartun. Zum Teil ergibt sich die Richtigkeit dieser Behauptung schon aus den eben mitgeteilten Stellen. Sie ergibt sich auch daraus, daß er sehr oft das Prinzip *Lex dubia non obligat* in die andere Formel faßt: *Lex incerta non potest certam obligationem inducere*.²⁾ Er hat sich aber auch sonst mit aller nur wünschenswerten Klarheit darüber ausgesprochen.

Was ist notwendig, damit das Gesetz verpflichte? Darauf antwortet der Heilige: „*Non tantum promulganda est lex, sed etiam promulganda est ut certa.*“ ... „*Dicimus igitur, neminem ad aliquam legem servandam teneri, nisi illa ut certa alicui manifestetur.*“ ... „*Hinc omnes ad asserendum conveniunt, quod lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta, debetque uti certa manifestari sive innotescere homini, cui promulgatur.*“³⁾

¹⁾ Vgl. Lettere di S. Alfonso Maria De'Liguori, Roma (Desclée, Lefebvre e Cia [1890] p. II, Corrispondenza speciale, CCCIX. pag. 498): „Sopra questa dottrina (abbracciata poi universalmente da tutti i Teologi, come di sopra abbiám veduto) sta fondato il mio sistema, cioè che la legge, o sia precetto, deve essere certa e manifestata per obbligare.“
— ²⁾ Vgl. 3. B. Theol. mor. I. I tr. 1. n. 63, n. 75 u. f. w. — ³⁾ Ibid. n. 63.

Mit Vorliebe beruft er sich auf den heiligen Thomas. Dieser macht sich die Einwendung: „Mensura debet esse certissima. Sed lex aeterna est nobis ignota. Ergo non potest esse nostrae voluntatis mensura etc.“ und antwortet: „Licet lex aeterna sit nobis ignota secundum quod est in mente divina, innotescit tamen nobis aliquantulum per rationem naturalem . . . vel per aliquam revelationem superadditam.“ Dazu bemerkt der heilige Alphons: Non negat igitur s. Thomas, legem divinam prout est nostrarum actionum mensura, debere esse certam; dumtaxat ait, non opus esse, ut illa eodem modo a nobis ac a Deo dignoscatur etc.“¹⁾

Besonders häufig führt der heilige Alphons die Stelle des heiligen Thomas an: Nullus ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praecepti²⁾ und fügt bei: „Patet autem, scientiam importare cognitionem certam de lege.“³⁾ „Libertas manet semper certa, usque dum a lege pariter certa et manifesta non ligatur.“⁴⁾

Patuzzi hatte ihm eingewendet, unter scientia habe man nach dem heiligen Thomas nicht die cognitio certa zu verstehen, sondern die simplex praecepti notitia und diese sei vorhanden, wenn man die Existenz des Gesetzes für wahrscheinlich halte. Darauf antwortet der heilige Alphons: „Quod sub nomine scientiae intelligatur probabilis notitia, haec est novi vocabularii nova significatio, dum philosophi omnes cum eodem s. Thoma distinguunt opinionem a scientia, quae accipitur ut cognitio certa alicuius veritatis.“⁵⁾ Es genügt also nach der ausdrücklichen Behauptung des heiligen Alphons die probabilis notitia legis nicht, damit wir verpflichtet seien. Er weist dann aus dem Zusammenhang nach, daß der heilige Thomas nicht von der dubia opinio, sondern von der vera scientia habe reden wollen.

Und nachdem der Heilige dieselbe Behauptung aus anderen Stellen des heiligen Thomas, des heiligen Antonin, des heiligen Raymund bewiesen, schließt er: „Itaque iuxta has omnes doctrinas s. Thomae concludendum, divinam legem non obligare, nisi cum est cognita, nisi cum est certissima, nisi cum de illa habetur scientia, nisi ipsamet innotescit.“⁶⁾

Mit großem Nachdruck wiederholt der heilige Alphons dieselbe Lehre im Homo apostolicus. Wir lesen da: damit das Gesetz genügend promulgiert sei, ist erfordert, daß es als sicher vorgestellt und verkündet sei.⁷⁾ Im Anschluß an die Worte des heiligen Thomas: nullus ligatur per praeceptum nisi mediante scientia praecepti behauptet er: „Scitur, quod scientia importat certam alicuius rei cog-

¹⁾ Ibid. n. 64. — ²⁾ De verit. q. 17 a. 3. — ³⁾ Theolog. mor. l. c. n. 67. — ⁴⁾ Ibid. n. 68. — ⁵⁾ Theolog. mor. l. c. n. 76. Vgl. ibid. n. 87. — ⁶⁾ Ibid. n. 78. — ⁷⁾ Homo apost. tr. I n. 37: opus est, ut (lex) sit proposita et manifestata ut certa.

nitionem.“¹⁾ Er beweist dann ausführlich, daß der Fürst der Scholastiker immer die *cognitio certa* verlange, damit das Gesetz verpflichte. „*Hinc perspicitur, quod s. Thomas semper fuit uniformis docendo, legem debere esse certam, ut ad suam nos obliget observantiam.*“ Die Ausdrücke des heiligen Thomas *nullus ligatur nisi mediante scientia, mensura debet esse certissima, lex debet innotescere u. s. w.* „*nihil aliud denotare possunt, quam quod lex non obligat, nisi quando cognoscitur, nisi quando est certissima, nisi quando habetur scientia illius et nisi quando promulgatur.*“²⁾

Wir könnten dergleichen Stellen des heiligen Alphons noch viele anführen,³⁾ wir unterlassen es aber, um den Leser nicht zu ermüden.

Aus dem Gesagten geht mit voller Evidenz hervor, daß der heilige Alphons unter dem *dubium*, welches die Verpflichtung des Gesetzes ausschließt, nicht bloß das *dubium strictum* versteht, das dann vorhanden ist, wenn der Verstand kein Urtheil fällt und zwischen zwei gegentheiligen Ansichten nicht entscheidet. Nein, er versteht darunter jeden Zustand des Verstandes, in dem dieser vom Dasein des Gesetzes nicht mit moralischer Gewißheit überzeugt ist. Er sagt ausdrücklich, daß die *probabilis notitia legis* nicht genügt, weil diese noch keine moralische Sicherheit bietet, solange ihr eine wenn auch weniger, so doch immerhin noch solid wahrscheinliche Ansicht gegenübersteht. Das ist der einzig mögliche Sinn der immer wiederkehrenden Behauptung *Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta*. Es ist also ganz unrichtig, wenn P. Wouters behauptet, zur Verpflichtung genüge eine *aliqualis* oder *opinativa cognitio legis*.⁴⁾ Die *opinativa cognitio* oder *probabilis notitia* ist noch keine *certa cognitio legis*, so lange eine solid wahrscheinliche Ansicht ihr gegenübersteht.

Der heilige Alphons hat sich aber nicht mit der bloßen Behauptung begnügt, das Gesetz müsse sicher sein, um zu verpflichten; er hat sich auch nicht damit begnügt, sich für dieselbe auf die Autorität des heiligen Thomas und der größten Theologen zu berufen; er hat auch mehrere sehr gute und durchschlagende Vernunftgründe dafür vorgebracht.

Das Gesetz, sagt er nach dem Vorgang des heiligen Thomas, ist eine Regel oder ein Maßstab für die menschlichen Handlungen. Niemand aber kann etwas richtig messen, wenn der Maßstab nicht sicher ist. Also muß das Gesetz sicher sein.⁵⁾

In der That, niemand wird eine Messung, z. B. eines Feldes oder einer Ware vornehmen mit einem Maßstab, an dessen Richtigkeit

¹⁾ Ibid. n. 44. — ²⁾ Ibid. n. 47. — ³⁾ Man vgl. beispielsweise noch Theolog. mor. I. I tr. 1. n. 65, n. 72 etc. etc. — ⁴⁾ De Minusprobabilismo p. 92. — ⁵⁾ Theolog. mor. I. I tr. 1. n. 64 et n. 68. Homo apostol. tr. 1, n. 38 et 39.

er zweifelt. Das Resultat könnte ja ganz unrichtig sein. Das Gleiche gilt vom Gesetz als dem Maßstab der menschlichen Handlungen.

Das Gesetz ist ferner ein dem Handelnden auferlegtes Band, durch welches er an ein bestimmtes Handeln gebunden wird. Gleichwie aber in körperlichen Dingen niemand durch ein Band gefesselt wird, wenn ihn dasselbe nicht berührt und ergreift, so muß auch das Gesetz den Handelnden erreichen und erfassen, um ihn zu binden. Nun erreicht es ihn aber durch die Erkenntnis und die eigentliche Erkenntnis ist die sichere Erkenntnis. Wenn jemand einer Sache nicht sicher ist, so kann man von ihm nicht einfachhin sagen, er kenne oder wisse sie. Also muß die Erkenntnis des Gesetzes sicher sein.¹⁾ In seinem schon erwähnten Schreiben an die Minister der königlichen Kammer von S. Chiara vom Jahre 1777 drückt dasselbe der Heilige mit den Worten aus: „Wer sich nicht durch ein sicheres Gebot, das ihm eine Handlung verbietet, gebunden findet, der bleibt frei von jeder Verpflichtung.“²⁾

III.

Zwei Sätze stehen nach dem Gesagten zweifellos fest:

1. Der heilige Alphons hat in allen seinen Schriften konstant das Prinzip *Lex dubia non obligat* als die eigentliche Grundlage seines Moralsystems angesehen;

2. unter dem zweifelhaften Gesetz (*lex dubia*) hat er immerfort jedes nicht moralisch sichere Gesetz (*lex incerta*) verstanden.

Aus diesen beiden vom Heiligen stets festgehaltenen Sätzen ergibt sich aber unmittelbar und mit zwingender Evidenz der volle und ganze Probabilismus, wie er seit langem von allen soliden Probabilisten verstanden wurde und noch heute verstanden wird.

Denn sobald es solid wahrscheinlich ist, daß ein Gesetz nicht existiert, ist dieses Gesetz nicht sicher, auch nicht moralisch sicher, sondern zweifelhaft (*dubia, incerta*). Nun aber verpflichtet ein zweifelhaftes Gesetz nicht oder *lex incerta non potest inducere certam obligationem*. Also verpflichtet es nicht.

Es gibt wenige Schlußfolgerungen in der ganzen Theologie und Philosophie, die so einleuchtend sind wie diese. Wir können dieselbe Schlußfolgerung mit den Worten des Heiligen selbst auch so ausdrücken. Zum Beweis, daß das zweifelhafte Gesetz nicht verpflichtet, beruft er sich auf den heiligen Augustin. „S. Augustinus brevius totum, quod dicimus, confirmat: ‚Quod enim neque contra fidem, neque contra bonos mores esse convincitur (nota convincitur), indifferenter esse habendum.‘“ Dazu bemerkt der heilige Alphons: *Quaelibet igitur actio nobis permissa est, modo*

¹⁾ Theol. mor. I. I tr. 1. n. 65 et 67. — ²⁾ Lettere tom. III CCCIX p. 497. Chi non si trova legato da alcun precetto certo che gli proibisce qualche azione, resta libero da ogni obbligazione.

convicti aut moraliter certi non simus, illam contra fidem aut bonos mores esse.“¹⁾

Also jede Handlung ist uns erlaubt, wenn wir nicht überzeugt oder moralisch gewiß sind, daß sie gegen den Glauben oder die guten Sitten verstößt. Sobald es aber solid wahrscheinlich ist, daß eine Handlung nicht gegen den Glauben oder die guten Sitten verstöße, kann das Gegentheil nicht moralisch sicher sein. Also ist die Handlung uns erlaubt. Das ist die ganze Lehre des Probabilismus.

Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus dem Grundprinzip des heiligen Alphons: *Lex dubia seu incerta non obligat* mit so zwingender Notwendigkeit, daß ich wahrlich nicht zu begreifen vermag, wie man dieses Prinzip annehmen und dann doch den Probabilismus ablehnen kann, der ja im Grunde nichts ist als die klare und konsequente Durchführung dieses Prinzips.

Ich finde es deshalb sehr natürlich, daß die neueren Aequiprobabilisten Ter Haar und Wouters, um ihrem System dem Probabilismus gegenüber mehr Halt zu geben, das Prinzip *Lex dubia non obligat* durch ein neues Prinzip zu ersetzen suchen. Indessen damit verleugnen sie ganz offenbar den heiligen Alphons, wie gezeigt wurde. Daß aber zwischen den älteren Aequiprobabilisten und den Probabilisten noch keine Verständigung erzielt worden, scheint wirklich befremdlich. Beide berufen sich auf dasselbe Prinzip. Wie können sich nur zwei wesentlich verschiedene Systeme auf dasselbe Prinzip stützen?

Der tiefste Grund, der die Aequiprobabilisten abhält, voll und ganz die Konsequenzen aus dem genannten Prinzip zu ziehen, ist die Autorität des heiligen Alphons. Der heilige Kirchenlehrer soll in seiner spätern Periode sein System geändert und eingeschränkt haben.

Wir könnten ihnen entgegenhalten: In bezug auf sein Grundprinzip ist sich der heilige Alphons immer vollständig gleich geblieben. Der Probabilismus nimmt dieses Prinzip und zieht nur daraus die ganz notwendigen Konsequenzen. Ob nun der heilige Alphons diese notwendigen Konsequenzen immer selbst gezogen hat oder nicht, kann für uns nicht entscheidend sein. Allein es ist auch leicht aus dem heiligen Alphons zu zeigen, daß er nie einen vollständigen Systemwechsel vollzogen hat, obwohl manche mißverständliche Redewendungen diese Annahme nahe zu legen scheinen.

IV.

Daß der heilige Kirchenlehrer in der frühern Periode seines Lebens aus seinem Grundprinzip den gewöhnlichen Probabilismus gefolgert hat, ist zweifellos. In der Abhandlung vom Jahre 1749 verteidigt er ausdrücklich die Ansicht *licitum esse ut opinione solide probabili, probabiliori omitta*. Er fügt bei: *Sententiam nostram*

¹⁾ Theolog. mor. I. I. tr. 1. n. 70.

vocant communem Suarez, Palaus etc. . . Christ. Lupus ostendit, Summos Pontifices et Ecclesiam catholicam semper permisisse usum probabilis, probabiliori relicta.“

Sechs Jahre später (1755) verteidigte er dieselbe These noch viel ausführlicher und gründlicher in der bekannten Dissertation pro usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris. Der Hauptgrund, den er sowohl in der Dissertation vom Jahre 1749 als in der vom Jahre 1755 für seine probabilistische These vorbringt, ist das Prinzip *Lex dubia non obligat* und *lex incerta non potest certam obligationem inducere*.

Auch in den vier ersten Auflagen seiner Moralthologie lehrt der heilige Alphons allgemein, daß man jeder solid wahrscheinlich Ansicht folgen könne, auch wenn man die gegenteilige für wahrscheinlicher halte,¹⁾ und immer beruft er sich für diese Behauptung auf das Prinzip: *Lex dubia non obligat*.

Dagegen tritt vom Jahre 1762 an eine unleugbare Veränderung im Ausdrucke ein, die auf den ersten Anblick befremdet. Er erklärt jetzt, man dürfe der mildern Ansicht nur dann folgen, wenn sie ungefähr ebenso wahrscheinlich (*aeque vel fere aequae probabilis*) sei als die entgegengesetzte Ansicht, also nicht mehr, wenn die letztere certo probabilior sei. Ja, er bezeichnet die Behauptung *quod quis possit sequi opinionem minus probabilem, licet opinio pro lege sit certo probabilior* als *lax* und verwerflich; und doch stützt er sich auf dasselbe Prinzip wie früher.

Hier stehen wir nun scheinbar vor einem Rätsel. Wie ist diese Veränderung zu erklären? Auch unter den *Aequiprobabilisten* gibt es zwei Erklärungsweisen.

Nach den neuern *Aequiprobabilisten*: Der Haar und Wouters hat der heilige Alphons in der spätern Periode eine vollständige Schwenkung vollzogen und ein wesentlich neues System aufgestellt. Nach P. Wouters soll der Heilige auch dann nicht mehr erlauben, der mildern und weniger wahrscheinlichen Ansicht zu folgen, wenn dieselbe noch solid wahrscheinlich ist. Schon auf dem Titelblatte seiner Schrift gibt er dieser Ansicht Ausdruck.²⁾

Durch diese Erklärung wird das System des heiligen Alphons allerdings zu einem wesentlich neuen, aber man verwickelt durch dieselbe den Heiligen beständig in offenbaren Widerspruch.

Der heilige Alphons hat, wie gezeigt wurde, sein ganzes Leben hindurch beständig an dem Grundsatz festgehalten: Das Gesetz verpflichtet nicht, wenn es nicht sicher und offenkundig ist.³⁾ Nun ist

¹⁾ In der 4. Auflage der *Theologia moralis* (Romae 1760) l. I tr. 1. n. 51 heißt es: „Quoad iudicium speculativum de veritate rei non requiritur, ut certo, sed sufficit, ut probabiliter putet esse legi aeternae conforme, licet probabilius ei videatur oppositum.“ — ²⁾ De *Minusprobabilismo seu de usu opinionis, quam quis solide, sed minus probabilem esse iudicet*. 1905. — ³⁾ *Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta*.

aber das Gesetz nicht sicher und offenkundig, wenn eine solid wahrscheinliche Ansicht dessen Dasein bestreitet. Also verpflichtet das Gesetz nicht, wenn eine solid wahrscheinliche Ansicht sein Dasein bestreitet.

Wer den Obersatz dieses Syllogismus annimmt — und das hat der heilige Alphons in allen seinen Schriften stets getan — der kann die Schlußfolgerung nicht leugnen, ohne in offenen Widerspruch mit sich selbst zu geraten. Wenn P. Bouters um jeden Preis den heiligen Alphons in diesen offenen Widerspruch verwickeln will, so mag er es auf seine eigene Verantwortung tun, aber er kann anderen nicht das Recht nehmen, den Heiligen in einer für diesen ehrenvolleren Weise zu erklären, wenn eine solche Erklärung leicht möglich ist.

Wir fordern übrigens P. Bouters auf, uns auch nur eine einzige Stelle zu nennen, wo der Heilige behauptet, man dürfe der weniger wahrscheinlichen Ansicht nicht folgen, obgleich sie solid wahrscheinlich ist. Bis jetzt hat er eine solche Stelle nicht anführen können und er wird umsonst nach einer solchen Stelle suchen, weil wir es für ausgeschlossen halten, daß sich der heilige Alphons so offen widersprochen habe. Gerade dort, wo er seine Ansicht von der *opinio aequae probabilis* vorträgt, beruft er sich stets auf das Prinzip *Lex dubia non potest obligare*. „*Ratio, quia inter duas opiniones aequae probabiles non tenemur sequi tutam (est), quia lex dubia nequit certam obligationem inducere . . . quemadmodum demonstrabimus sexcentis auctoritatibus d. Thomae omniumque theologorum.*“¹⁾ Wie er dieses Prinzip nach dem heiligen Thomas erklärt, haben wir früher gezeigt.

Nimmt man an, der Heilige habe sein System wesentlich geändert, so wird sein späteres Verhalten unerklärlich und zum mindesten gesagt, höchst befremdlich.

Zum erstenmale begegnet uns seine Behauptung, daß man der *opinio benigna minus probabilis* nicht folgen dürfe, in der *Breve dissertazione sull' uso moderato dell' opinione probabile* vom Jahre 1762, die nach den Herausgebern der Briefe des heiligen Alphons von entscheidender Wichtigkeit ist für das Verständnis des Heiligen und schon klar das System ausspricht, an dem er später immer festgehalten hat.²⁾

Was sagt nun der Heilige in dieser Dissertation? „Zwei Fragen sind es, die wir in der vorliegenden Dissertation zu prüfen beabsichtigen; die erste ist, ob es erlaubt sei, der weniger wahrscheinlichen Ansicht zu folgen; die zweite, ob es erlaubt sei, der mildern Ansicht (*la meno tuta*) zu folgen, wenn sich zwei gleich oder ungefähr gleich wahrscheinliche Ansichten gegenüberstehen. Die erste Frage können wir schnell erledigen, denn die Lösung ist zu klar. Wir behaupten, es sei nicht erlaubt, der weniger wahrscheinlichen zu folgen, wenn die Ansicht

¹⁾ *Homo apost.* tr. 1. n. 33. — ²⁾ *Lettere di S. Alfonso Maria de Liguori* p. II (tom. 3) C. pag. 165. Note.

für das Gesetz beträchtlich und sicher wahrscheinlicher ist.“¹⁾ Es folgt dann noch eine kurze Erklärung, wie die *opinio certo probabilior* zu verstehen sei. Damit ist die ganze erste Frage erledigt und er wendet sich nun der ausführlichen Behandlung der zweiten Frage zu.

Nun denke man: Bis zum Jahre 1761 hatte er ausführlich die These verteidigt: *Licetum est uti opinione probabiliori ommissa*, und jetzt — ein oder zwei Jahre später — soll er das gerade Gegenteil behaupten und als selbstverständlich (*troppo chiara*) hinstellen? Und das, obgleich er sich nach wie vor auf dasselbe Grundprinzip beruft: *Lex dubia non obligat*? Hätte er dann nicht die Pflicht gehabt, seinen frühern Irrtum zu widerrufen und zu zeigen, wo und warum er sich in seinen Prinzipien oder Beweisgründen geirrt habe? Davon ist aber keine Rede. *La risoluzione è troppo chiara!*

P. Wouters meint,²⁾ der heilige Alphons habe seine früheren Dissertationen nicht ausdrücklich zu widerrufen brauchen, da dieselben anonym erschienen seien und der Name des Verfassers unbekannt geblieben. Aber das letztere ist wenig wahrscheinlich. Der heilige Alphons hatte seine Dissertation vom Jahre 1755 dem Papst Benedikt XIV. übersandt und war von demselben dafür sehr gelobt worden. In derselben Dissertatio beklagt er sich, daß Fagnani ihm auf eine Stelle aus dem kanonischen Recht keine Antwort gegeben habe, sondern darüber mit Stillschweigen hinweggegangen sei.³⁾ Er setzt also voraus, man kenne den Verfasser der Dissertatio. Er nennt auch seinen Lehrer Jul. Torni, durch den er vom Probabiliorismus zum Probabilismus bekehrt worden sei. Sicher war sehr vielen der heilige Alphons als Verfasser der Dissertation bekannt.

Aber selbst wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte ihn nicht die Liebe zur Wahrheit und der wissenschaftliche Ernst veranlassen müssen, sich eingehender über die Gründe des plötzlichen Systemwechsels auszusprechen? Mit welcher Wucht von Autoritäten und innern Gründen beweist er doch in den Dissertationen von 1749 und 1755 die These *licet sequi opinionem minus probabilem relicta probabiliori* als die fast allgemeine Lehre der Kirche und der Theologen und jetzt, wenige Jahre später soll er diese Ansicht verwerfen und sagen: er könne sich kurz fassen: *la risoluzione è troppo chiara*? Würde man einen gewöhnlichen Theologen, der so verführe, noch ernst nehmen? Würde man sein Benehmen in einer so hochwichtigen Frage nicht geradezu frivol nennen? Und nun soll der große heilige Kirchenlehrer so gehandelt haben? Es ist mir schwer verständlich, daß P. Wouters und P. Ter Haar von einer

¹⁾ „In quanto alla prima questione, presto ci sbrigheremo; perchè la risoluzione è troppo chiara.“ — ²⁾ De Minusprobabilismo p. 53. —

³⁾ Dissertatio scholastico — mor. pro usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris n. 12. Abgedruckt bei Arendt, Apologeticae de aequiprobabilismo Alphonsiano etc. Crisis. Friburgi 1897, p. 362.

Erklärung nicht lassen mögen, die sie zwingt, bei ihrem heiligen Ordensstifter ein solches Verhalten vorauszusetzen.

Und noch eins. In der neunten Auflage der Moralthologie, der letzten, welche der Heilige selbst besorgt hat, finden sich über die Frage, ob man der weniger wahrscheinlichen Ansicht folgen dürfe, sage und schreibe, ganze zwei Sätze, weiter nichts. Sie sind in dem sogenannten Monitum enthalten, das P. Haringer in der Regensburger Ausgabe in das Moralsystem eingefügt hat.¹⁾ Der eine Satz enthält die Behauptung, daß man der *opinio certe probabilior* pro lege folgen müsse und der zweite, den wir schon oben S. 754 mitgeteilt, enthält die Begründung dazu. Das ist alles. Mit diesen beiden Sätzen geht er über die ganze Frage hinweg, um sich ausführlich der Widerlegung des Probabiliorismus zuzuwenden.

Schon dieses Verhalten zeigt ganz einleuchtend, daß der Schwerpunkt seiner Ausführungen nicht im Kampf gegen den Probabilismus liegt und daß er überhaupt kein neues System aufstellen wollte. Und damit kommen wir zu der zweiten oben S. 753 erwähnten Erklärung des heiligen Alphons, die auch unter den Aequiprobabilisten ihre Anhänger hat und uns allein haltbar erscheint.

V.

Schon in der Dissertation vom Jahre 1762 erlaubt er bereits ausdrücklich nicht mehr, der *opinio minus probabilis* zu folgen. In der Apologia, die er im Jahre 1765 zur Verteidigung seines Systems verfaßte, schreibt er: „Ego nec contendi nec contendo nova systemata condere; et bene novi nullum probabilistam solidae doctrinae ut licitum tradere usum opinionis tenuiter vel dubie probabilis. Sed quia multi probabilistae indiscriminatim dicunt, licere sequi opinionem minus probabilem, quando habet aliquod fundamentum a ratione vel auctoritate; idecirco volui distinguere statuendo quod non liceat sequi opinionem minus tutam, quando multa et certa est praeponderantia a parte opinionis tutioris... quia tunc opinio minus tuta non potest dici certo probabilis.“

Hier haben wir die authentische Interpretation des heiligen Alphons selbst. Er will kein neues System gründen und nicht das verwerfen, was die probabilistae solidae doctrinae gelehrt haben. Er will bloß durch eine Unterscheidung die opiniones tenuiter vel dubie probabiles ausschließen und zu diesem Zwecke stellt er als Zeichen, woran man die solide Probabilität einer Meinung erkennen könne, den Satz auf: Die mildere Ansicht hört dann auf solid wahrscheinlich zu sein, wenn die entgegengesetzte sicher oder beträchtlich oder weit wahrscheinlicher ist oder wie die verschiedenen Ausdrücke lauten, si opinio tuta est sine ulla hesitatione et certo vel notabiliter probabilior, si multa et certa est praeponderantia a parte

¹⁾ I. I. tr. 1. n. 56.

opinionis tutioris. Die opinio certo et notabiliter probabilior ist also eine Meinung, die an Wahrscheinlichkeit so sehr die gegenteilige Meinung übertrifft, daß sie — wenigstens im weitesten Sinne — moralisch gewiß, die letztere aber zweifelhaft wahrscheinlich ist. So erklärte der heilige Alphons selbst die opinio certe probabilior schon in der Dissertation von 1762; dann wieder in der Apologia von 1765 und in der fünften bis siebten Auflage der Moraltheologie. In der siebten Auflage schreibt er, nachdem er gesagt, man müsse der opinio certo probabilior pro lege folgen: „Dixi certe probabilior; quia, dum opinio pro lege est certe et sine ulla haesitatione probabilior, tunc opinio illa non potest esse nisi notabiliter probabilior. Et eo casu opinio tutior non erit iam dubia (intellige de dubio stricte sumpto, ut in altera quaestione dicemus), sed est moraliter aut quasi moraliter certa; saltem nequit dici amplius stricte dubia, cum pro se certum habeat fundamentum, quod ipsa sit vera. Et tunc fit, quod opinio minus tuta, quae certo fundamento caret, remanet aut tenuiter aut saltem dubie probabilis respectu tutioris.“¹⁾

Deutlicher konnte doch der heilige Alphons es nicht ausdrücken, daß er unter der opinio certe et notabiliter probabilior jene Meinung versteht, die ungefähr moralisch gewiß ist und der nur mehr eine opinio tenuiter aut dubie probabilis gegenübersteht. Dem entsprechend haben wir unter den opiniones aequae vel fere aequae probabiles alle solid wahrscheinlich Meinungen zu verstehen, denen andere solid wahrscheinliche Meinungen gegenüberstehen, gleichviel, ob die einen etwas mehr oder etwas weniger wahrscheinlich seien. Vorausgesetzt wird also immer nur, daß die wahrscheinlichere Seite nicht so sehr die entgegengesetzte an Wahrscheinlichkeit übertreffe, daß sie ungefähr moralisch gewiß werde.

So erklärt hat der heilige Alphons den Boden des gewöhnlichen Probabilismus nicht verlassen; er ist ihm sein Leben lang treu geblieben und hat nur die genannte einschränkende Erklärung hinzugefügt, um den Probabilismus vor Mißbrauch zu schützen. Und als praktische Norm wird jeder solide Probabilist gern den Satz unterschreiben, daß man der mildern Ansicht nicht mehr folgen dürfe, wenn sie sine ulla haesitatione et notabiliter minus probabilis ist. Denn um ohne Bedenken und sicher urteilen zu können, die eine Ansicht sei viel wahrscheinlicher, ist erfordert, daß für die gegenteilige Ansicht nur geringe Autoritäten eintreten oder ziemlich schwache Gründe vorliegen. Denn wenn gewiegte Autoren auf beiden Seiten stehen und von beiden Seiten solide Gründe vorgebracht werden, kann ein vernünftiger Theologe wohl urteilen, ihm persönlich scheine die eine Ansicht wahrscheinlicher, aber er wird keineswegs mit voller Zuversicht

¹⁾ Theolog. mor. (Edit. Haringer) I. I. tr. 1. n. 56. Die gleiche Erklärung begegnet uns im Homo apostol. tr. 1. n. 31 et n. 77.

behaupten, die eine Ansicht ist zweifellos viel wahrscheinlicher als die andere.¹⁾

Jedenfalls verliert unter Voraussetzung dieser Erklärung die Kontroverse zwischen Probabilisten und Aequiprobabilisten jede praktische Bedeutung, da sie sich nur mehr um einige sehr selten vorkommende Fälle dreht. Wir sehen ferner ein, warum der heilige Alphons nie seine frühern Dissertationen widerrufen hat und warum er sich immer auf das Prinzip berufen konnte: *Lex, ut obliget. debet esse certa ac manifesta*. Aller Widerspruch zwischen dem frühern und spätern Verhalten des heiligen Alphons hört auf. Er ist im wesentlichen immer bei demselben System geblieben.

So wie wir erklären den heiligen Alphons nicht nur die meisten Probabilisten, so z. B. Ballerini, Bouquillon, Lehmkuhl u. s. w., sondern selbst bedeutende Aequiprobabilisten. P. Haringer C. SS. R., der gelehrte Herausgeber der Werke des heiligen Alphons, bemerkt: zuweilen sagt der Heilige, man dürfe nicht der wahrscheinlichen Ansicht folgen, der eine wahrscheinlichere gegenübersteht; an anderen Stellen scheint er das gerade Gegenteil zu behaupten. „Er scheint sich zu widersprechen, aber dem ist nicht so. Wenn er sagt, wir seien verpflichtet, der wahrscheinlicheren Ansicht gegenüber der weniger wahrscheinlichen zu folgen, so versteht er darunter die beträchtlich wahrscheinlichere oder moralisch sichere.“²⁾ Und an einer andern Stelle schreibt er, man dürfe nach dem heiligen Alphons der weniger wahrscheinlichen Ansicht nicht folgen, wenn ihr eine bedeutend wahrscheinlichere gegenübersteht, weil die letztere als ungefähr moralisch sicher und die entgegengesetzte nur gering (*tenuiter*) wahrscheinlich erscheint.“³⁾

Nach P. Haringer steht also der *opinio certo et notabiliter probabilior* im Sinne des heiligen Alphons eine *opinio dubie aut tenuiter probabilis* gegenüber. Eine solche *opinio probabilior* ist aber moralisch gewiß.

Auch P. Mertnys C. SS. R., einer der hervorragendsten Aequiprobabilisten der Gegenwart, dessen Moralthologie mit Recht geschätzt wird, erklärt den heiligen Alphons im gleichen Sinne. Er schreibt: „In primis Dissertationibus suis s. Alphonsus enixe defendit contra Probabilioristas thesim Probabilismi: ‚Licet sequi opinionem probabilem pro libertate, relicta probabiliori pro lege.‘ Ab hac sententia S. Doctor nunquam recessit; sed, ad averendum a Probabilismo periculum laxitatis, postmodum tanquam partem systematis sui adjiciendam esse censuit hanc moderationem: ‚Non licet sequi opinionem benignam, quando opinio pro lege

¹⁾ Mit Recht bemerken die Wirceburgenser: „Vix ullus prudens theologus opinionem suam affirmabit manifeste et notabiliter probabilior, quamdiu oppositam agnoscit vere et theologice probabilem; quae si cessat talis esse, cessat et quaestio.“ *De actib. hum. c. 4 n. 337.* — ²⁾ Theolog. mor. St. Alphonsi tom. I. p. 171. — ³⁾ Ebd. S. 262. Man vergl. noch das. S. 170 Anm.

est certo et notabiliter probabilior¹⁾, quia huiusmodi opinio iam est, sicut declaravimus, moraliter certa, et altera non est vere ac solide probabilis, sed dubie tantum aut tenuiter.¹⁾

Zu den von uns eben angeführten Worten des heiligen Alphons aus der Apologia von 1765 bemerkt Mertens: „Itaque eo fine distinxit, ut certae probabilitatis limites definiat eoque pacto praecludat usum opinionum, quae non vere ac solide probabiles sunt.“²⁾

Es ist meine feste Ueberzeugung, daß dieses die einzig richtige Erklärung des heiligen Alphons ist, die es uns ermöglicht, sein späteres und früheres Verhalten widerspruchsfrei miteinander in Einklang zu bringen. Er wollte nur den Gebrauch von nicht solid oder zweifelhaft wahrscheinlichen Meinungen vom Probabilismus ausschließen. Es ist deshalb ganz unrichtig, wenn Wouters dem heiligen Alphons die Ansicht unterschiebt, man dürfe der minder wahrscheinlichen Ansicht nicht folgen, auch wenn sie solid wahrscheinlich ist.

Daß der heilige Alphons im wesentlichen immer bei demselben System geblieben, geht auch sonnenklar aus seinem Hauptwerk, der Theologia moralis, hervor. Mehrere Auflagen dieses Werkes sind zu der Zeit erschienen, als der Heilige noch unzweifelhaft den gewöhnlichen Probabilismus verteidigte. Diese Moral ist aber mit geringen und verschwindenden Ausnahmen später dieselbe geblieben. Davon kann sich jeder überzeugen, der z. B. die vierte Auflage vom Jahre 1760 mit den neuesten vergleicht. Er hat zwar später im einzelnen einige Ansichten geändert. Im großen und ganzen ist die Moral unverändert geblieben. Uebrigens sei hier noch in bezug auf diese Aenderung mancher Ansichten bemerkt, daß der bekannte Elenchus quaestionum reformatarum schon aus dem Jahre 1755 oder 1756 datiert, also aus einer Zeit, wo der heilige Alphons ausdrücklich lehrte *licitum est sequi opinionem benignam probabilem in concursu probabilioris*.³⁾ In der vierten Auflage der Moralthologie von 1760 umfaßt dieser Elenchus schon 98 quaestiones reformatae. Dieser Elenchus hat also mit der spätern Umgrenzung des Probabilismus sicher nichts zu tun. Allerdings hat er später noch 26 *recentes retractationes opinionum* hinzugefügt, aber auch diese weisen nicht auf einen Systemwechsel. Nur wird das Prinzip *In dubio melior est conditio possidentis*, wo es sich um das Aufhören einer Verpflichtung handelt, stärker betont.

Auch in den einzelnen Entscheidungen folgte der heilige Alphons in seiner Moral konstant dem gewöhnlichen Probabilismus. Hier nur

¹⁾ Theolog. mor. Edit. 6 (1901) tom. I. l. 1. n. 94. — ²⁾ Man vergl. noch ebend. l. I. tr. 2 n. 97 in fine, wo er die opinio certa et notabiliter probabilior erklärt als die „*opinio, quae a morali quadam certitudine non distinguitur*“. — ³⁾ Egl. Lettere di S. Alfonso, tom. III. XXVII. p. 50.

das eine oder andere Beispiel aus seiner letzten Ausgabe. Er stellt die Frage, ob ein Schuldner, der, ohne sich seiner Schuld zu erinnern, seinem Gläubiger etwas schenkt, dadurch seine Schuld tilge. Die einen verneinen, die andern bejahen diese Frage. Dann fügt er bei: *Prima sententia est communior et valde probabilis, sed haec secunda sua probabilitate non caret.*¹⁾ Hier wird die eine Ansicht *valde probabilis* und *communior* genannt und doch die gegenteilige als wahrscheinlich anerkannt.²⁾

Im *Homo apostolicus* wirft er die Frage auf: *An possit absolvi a reservatis peccans in Jubilaei confidentiam?* Er antwortet: *Alii negant et probabiliter, quia non praesumitur Pontifex velle fovere iniquitatem. Sed alii communius et probabilius id affirmant, quia non limitanda est facultas sine limitatione concessa. Nec valet dicere ita fovere iniquitatem ea remedia, quae Superiores peccantibus praeparant.* Hier nennt also der Heilige nicht nur ausdrücklich die eine Ansicht *communior et probabilior*, sondern führt auch einen Grund für dieselbe an und bezeichnet den Grund für die gegenteilige Ansicht als nicht völlig stichhaltig. Was ist denn mehr erfordert, um die feste Ueberzeugung zu haben, daß die eine Ansicht wahrscheinlicher ist? Trotzdem nennt er die gegenteilige Ansicht wahrscheinlich. Warum? Weil der Ueberschuß der Wahrscheinlichkeit der einen Ansicht über die andere nicht so beträchtlich ist, daß die letztere aufhört solid wahrscheinlich zu sein, und erst wo diese solide Wahrscheinlichkeit aufhört, erlaubt er nicht mehr der mildern Ansicht zu folgen.

VI.

Aus dem Gesagten läßt sich nun leicht entnehmen, was von dem oben S. 757 angeführten Satze zu halten ist, auf den sich die neueren Aequiprobabilisten als auf die Hauptgrundlage ihres neuen Systems berufen. Die Behauptung, daß man der Ansicht zu Gunsten des Gesetzes folgen müsse, wenn sie sicher wahrscheinlicher erscheine, begründet der heilige Alphons mit dem Satz: „Wo wir die Wahrheit nicht klar finden können, müssen wir uns wenigstens an jene Meinung halten, die sich der Wahrheit mehr nähert, und das gilt von der wahrscheinlicheren Meinung.“

Dieser Satz bietet keine Schwierigkeit, wenn man vor Augen behält, was der Heilige unter *opinio certe probabilior* versteht. Die sicher und beträchtlich wahrscheinlichere Meinung gilt ihm als moralisch gewiß, wenigstens im weitern Sinn; er hat sich darüber oft und deutlich genug ausgesprochen. Ist nun das Gesetz moralisch sicher

¹⁾ Theolog. mor. I. III. tr. 5 n. 700. — ²⁾ Saringer bemerkt Theolog. mor. I. I. tr. 1. p. 171: „*Opinio non improbabilis valet sicut probabilis, quamvis terminus sit modestior.*“ Nach dem heiligen Alphons ist die *opinio probabilis*, „*quae gravi fundamento nititur . . . quod valet ad se trahere assensum viri prudentis, etsi cum formidine oppositi.*“ Theol. mor. I. I. tr. 1. n. 40.

und die mildere Ansicht nur wenig oder zweifelhaft wahrscheinlich, so wäre es verkehrt, das Gesetz nicht zu befolgen; es ist genügend promulgiert. Der Probabilismus findet also hier keine Anwendung mehr. So erklärt, fügt sich der Satz ganz harmonisch in die übrigen Ausführungen des Heiligen ein, er entspricht vollkommen seinem Grundsatz, daß das Gesetz, um zu verpflichten, moralisch sicher sein muß; er ist nur eine genauere Bestimmung desselben.

Erklärt man dagegen den Satz mit Ter Haar und Wouters in dem Sinn, daß man verpflichtet sei, der wahrscheinlicheren Ansicht zu Gunsten des Gesetzes zu folgen, auch wenn die mildere Ansicht solid wahrscheinlich ist, so verwickelt man den Heiligen in offenbaren Widerspruch. In der dissertatio vom Jahre 1755 schreibt der heilige Alphons: „Peto ab adversariis, ut indicent (si possunt). ubinam legem hanc esse scriptam invenerint, quod teneamur inter opiniones probabiles probabiliores sequi? Haec lex quidem prout universalis deberet omnibus esse nota et certa; at quomodo ista lex certa dici potest, cum communis sententia, saltem longe maior illorum pars post tantum discrimen absolute asserant hanc legem non adesse? Usquedum igitur de tali lege dubitatur, opinio quod adsit haec lex sequendi probabiliora. quamvis alicui videatur probabilior, nunquam tamen lex dici poterit, sed appellanda erit mera opinio, utpote ex fallibili motivo deducta, quae vim nequaquam habet ut lex obligandi.“¹⁾

So der Heilige im Jahre 1755. Und nun soll er wenige Jahre nachher das gerade Gegenteil von dem, was hier als communis sententia bezeichnet wird, als selbstverständliche Wahrheit hingestellt haben! Hat denn der große Kirchenlehrer so in den Tag hineingeschrieben und heute ohne Beweise geleugnet, was er gestern als bombenfeste Wahrheit, als allgemeine Ansicht der Theologen hinstellte? Wer mag das glauben? Und wo bleibt dann der Grundsatz, den derselbe sein ganzes Leben hindurch mit so großem Nachdruck verteidigt hat: Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta!

Um dem eben besprochenen und erklärten Satz des heiligen Alphons in seinem Sinne mehr Halt zu verleihen, hat ihn Wouters in eine etwas neue Form gegossen. Er argumentiert in folgender Weise:

„Ich muß aufrichtig streben nach der Uebereinstimmung meiner Handlung oder Wahl mit dem objektiven sittlichen Charakter der Handlung oder mit der Anordnung des ewigen Gesetzes, wie sie objektiv und vor aller menschlichen Erkenntnis besteht. Das tue ich aber nicht, wenn ich einer Richtschnur folge, die nach meinem Urtheil wahrscheinlicher jenem objektiven sittlichen Charakter (moralitati) widerspricht, und jene Norm nicht befolge, die ihm wahrscheinlicher entspricht als nicht entspricht; mit anderen Worten, wenn ich als Norm meines Handelns diesen Satz erwähle oder befolge: diese oder jene

¹⁾ Dissertatio n. 21.

Handlung ist erlaubt, während sie nach meiner Meinung wahrscheinlicher von dem vorhergehenden ewigen Gesetz nicht erlaubt, sondern verboten ist.“¹⁾

Wenn der Sinn des Obersatzes in diesem Syllogismus nur sein soll: wir sollen aufrichtig und ehrlich darnach streben, die objektive von Gott gesetzte Ordnung richtig zu erkennen, so sind wir ganz damit einverstanden. Das behauptet auch der Probabilist. Was aber, wenn wir diese Ordnung nicht mit wenigstens moralischer Gewißheit zu erkennen vermögen, sind wir dann verpflichtet, der wahrscheinlicheren Ansicht zu folgen?

Soll der Obersatz in diesem Sinne verstanden werden, dann antworte ich erstens: Derselbe ist eine offenbare *petitio principii*. Denn das ist es gerade, was die Probabilisten leugnen und was den Gegenstand der Kontroverse zwischen Probabilisten und Aequiprobabilisten bildet.

Zweitens antworte ich: *Retorqueo argumentum*: Ich muß aufrichtig streben nach der Uebereinstimmung meiner Handlung mit dem objektiven sittlichen Charakter derselben oder mit der Anordnung des ewigen Gesetzes, wie sie objektiv und vor aller menschlichen Erkenntnis besteht. Das tue ich aber nicht, wenn ich einer Richtschnur folge, von der es nach meinem Urteil ebenso wahrscheinlich, ja vielleicht noch etwas wahrscheinlicher ist, daß sie jenem objektiven, sittlichen Charakter widerspricht als ihm entspricht; mit andern Worten, wenn ich als Norm meines Handelns diesen Satz erwähle und befolge: Diese oder jene Handlung ist erlaubt, während sie nach meiner Meinung ebenso wahrscheinlich, ja vielleicht noch etwas wahrscheinlicher von dem ewigen Gesetz verboten ist. Damit ist auch der Aequiprobabilismus widerlegt. Mit dieser indirekten Antwort könnte ich mich begnügen. Aber ich antworte auch

Drittens direkt: *Disting. maiorem*: Ich bin verpflichtet nach der Uebereinstimmung meiner Handlung mit der objektiven Ordnung zu streben oder meine Handlung mit ihr in Einklang zu bringen, wenn mir diese Ordnung mit moralischer Sicherheit bekannt ist *Concedo maiorem*. Wenn mir diese objektive Ordnung trotz redlichen Forschens nicht mit moralischer Gewißheit bekannt geworden ist, sondern solid wahrscheinliche Gründe gegen ihr Vorhandensein sprechen: *nego maiorem*. Denn in diesem Falle tritt das Prinzip in Kraft: *Lex dubia non obligat*, mit dessen Hilfe ich mir ein sicheres Gewissensurteil bilden kann. Auch die Gegner müssen sich ja, um zu einem sicheren Urteil in kontroversen Fragen zu gelangen, auf ein reflexes Prinzip berufen, weil die gleiche und selbst die größere Wahrscheinlichkeit der milderen Ansicht zu einem sicheren Gewissensurteil nicht ausreicht.

¹⁾ De Minusprobabilismo l. c. p. 58—59.

Hiermit ist auch klar, was von dem Unterfaß des obigen Syllogismus des P. Wouters zu halten ist. Der Probabilist nimmt zur Norm seines Handelns nicht den Satz: „diese oder jene Handlung ist erlaubt, obwohl sie meiner Meinung nach wahrscheinlicher nicht erlaubt ist“, sondern den Satz: *Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta*. Wenn aber eine solid wahrscheinliche Ansicht behauptet, die Handlung sei nicht verboten, ist das Gesetz nicht sicher, sondern zweifelhaft; es verpflichtet mithin nicht; oder mit den Worten des heiligen Alphons: „Jede Handlung ist uns erlaubt, von der wir nicht überzeugt oder moralisch gewiß sind, daß sie gegen den Glauben oder die guten Sitten verstößt.“¹⁾

Uebrigens hat der heilige Alphons die obige Beweisführung des P. Wouters schon eingehend widerlegt, und zwar nicht etwa bloß in der Abhandlung von 1755, sondern auch in der jetzt vorliegenden *Moraltheologie*.²⁾ Auf die Einwendung Patuzzis, wir seien verpflichtet, in allem unser Handeln mit dem Willen Gottes in Einklang zu bringen, antwortet er, das sei richtig, wenn uns der Wille oder das Gebot Gottes genügend bekannt sei, sonst aber nicht, und mit Berufung auf den heiligen Thomas wiederholt er: „Es genügt also die zweifelhafte Kenntnis des Gebotes nicht, damit wir gehalten seien, dasselbe als von Gott gewollt zu beobachten, sondern es wird dazu außerdem die sichere und offenkundige Kenntnis des Gebotes erfordert (*notitia praecepti certa ac manifestata*).

VII.

Es ist gewiß sonderbar, daß die neueren Aequiprobabilisten jetzt vielfach die Beweise wieder hervorholen, welche die Probabilioristen gegen den heiligen Alphons vorgebracht haben und von diesem schon gründlich widerlegt worden sind. Ja, sie müssen jetzt sogar, um ihrem neuen System Halt zu verschaffen, die Argumente widerlegen, die der heilige Alphons für sein System vorgebracht hat. Ein klassisches Beispiel haben wir an P. Wouters.

In meiner *Philosophia moralis in usum scholarum* (n. 206) führe ich zum Beweise des Satzes *Lex, ut obliget, debet esse certa* die beiden schon früher erwähnten Argumente an, die ich beide dem heiligen Alphons entlehnt habe, und zwar mit genauer Angabe meiner Quelle. P. Wouters widerlegt nun beide Argumente, unterdrückt aber wohlweislich meine Quellenangabe. Er scheute sich offenbar, den heiligen Alphons direkt zu widerlegen. Aber sollte ihm die Wahrnehmung, daß er in Folge seines Systems genötigt wird, dem heiligen Alphons und dem heiligen Thomas entgegenzutreten, nicht zum Bewußtsein bringen, daß er auf falschem Wege ist? Und wie lautet nun diese Widerlegung?

Mit dem heiligen Alphons und dem heiligen Thomas sagte ich: das Gesetz ist eine Regel oder ein Maßstab für die mensch-

¹⁾ Theolog. mor. I. I tr. 1. n. 70. — ²⁾ Theolog. mor. I. c. n. 78.

lichen Handlungen. Nun aber kann niemand mit einem unsichern und zweifelhaften Maßstab etwas richtig messen.¹⁾ Also muß das Gesetz sicher sein. Darauf erwidert nun P. Wouters, das Gesetz sei nicht der unmittelbare, sondern bloß der entfernte Maßstab des Handelns, der unmittelbare Maßstab sei das Gewissen und nur dieser brauche sicher zu sein.

Ganz richtig, nicht das Gesetz, sondern das Gewissen ist der unmittelbare Maßstab unseres Handelns. Aber sieht denn P. Wouters nicht ein, daß das Gewissen nur dann sicher sein kann, wenn das Gesetz sicher ist? Das Gewissen ist ja die Schlußfolgerung aus einem Syllogismus, die nur dann sicher sein kann, wenn die beiden Prämissen sicher sind. Entweder muß also das Gesetz selbst in sich sicher sein, oder, wenn es zweifelhaft ist, müssen wir uns auf ein sicheres reflexes Prinzip berufen. Und dieses Prinzip, das der heilige Alphons sein Leben lang mit großem Eifer verteidigt, ist das Prinzip: *Lex dubia non obligat; Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta.*

Ich hatte sodann mit dem heiligen Alphons und dem heiligen Thomas gesagt: Das Gesetz ist ein dem Handelnden auferlegtes Band. Es muß ihn also erreichen und erfassen, das geschieht durch die Erkenntnis des Gesetzes und die eigentliche Erkenntnis im vollen Sinn ist nur die sichere Erkenntnis. Denn wenn jemand eine Sache nicht sicher weiß, so sagen wir von ihm nicht schlechthin, daß er sie kenne. Also, schließt der heilige Alphons, genügt die zweifelhafte Kenntnis des Gebotes (*dubia notitia legis*) nicht, um uns zu verpflichten, dasselbe als Gottes Willen zu beobachten, sondern es wird die sichere und klare Erkenntnis des Gebotes erfordert (*requiritur certa ac manifesta praecepti cognitio*).²⁾

Auch dieses Argument des heiligen Alphons, beziehungsweise des heiligen Thomas findet vor P. Wouters keine Gnade. Er entgegnet erstens: auch die *cognitio opinativa probabilior* sei eine wahre Erkenntnis; zweitens: wenn man auch zugeben wolle, sie sei keine strenge Erkenntnis, so sei doch dieselbe gar nicht erforderlich, das Gesetz erreiche den Handelnden genügend durch die *cognitio opinativa*. Er scheut sich also nicht, ganz offen das in Abrede zu stellen, was der heilige Alphons nach dem heiligen Thomas stets als zweifellose Wahrheit ausspricht. „Es wird die sichere und klare Erkenntnis des Gesetzes erfordert.“ Nun ist aber die *opinio probabilior*, solange ihr eine *opinio solide probabilis* gegenübersteht, keine sichere und klare Erkenntnis des Gesetzes.

Mögen die neueren Aequiprobabilisten P. Ter Haar und P. Wouters noch so viel Eifer und Mühe aufwenden, an dieser klaren und unzweifelhaften Wahrheit zerschellen alle ihre Anstrengungen. Auch ihnen gilt das Wort des heiligen Alphons: „Wenn meine

¹⁾ S. Alphons., Theol. mor. I. I tr. 1. n. 68; Homo apostol. tr. 1. n. 38.
— ²⁾ S. Alphons., Theol. mor. I. c. 65; Homo apost. tr. 1. n. 44.

Gegner nicht betweisen, das von mir angenommene und evident bewiesene Prinzip sei falsch, nämlich das Prinzip, daß das zweifelhafte Gesetz nicht eine sichere Verpflichtung erzeugen kann, weil ihm die genügende oder sichere Promulgation fehlt, wie der heilige Thomas und alle Theologen sagen, so lösen sich alle ihre Einwendungen in nichts auf. Mir scheint es aber moralisch unmöglich, daß sie dieses mein Prinzip (*principium meum*), das so klar bewiesen ist, jemals werden widerlegen können.“¹⁾

Die Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit.

Von Dr. Franz Schmid.

1. Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit sind, wie jedermann weiß, die ersten Erfordernisse für die Unbescholtenheit der menschlichen Rede. Herrscht hierüber allgemeine Uebereinstimmung, so ist es doch näherhin keine leichte Sache, die Begriffe der Wahrhaftigkeit und der Aufrichtigkeit vollkommen richtig zu bestimmen und die diesbezüglichen Pflichten nach allen Seiten hin genau abzugrenzen. Man führe sich nur, um davon überzeugt zu werden, die Untersuchungen der Ethiker und Moralisten über die Erlaubtheit des „geheimen Vorbehaltes“ (*restrictio mentalis*) ernstlich vor Augen. Wir müssen aber sogleich bemerken, daß die Frage von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des geheimen Vorbehalts keineswegs das volle Gebiet der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit umspannt. Nach unserem Urteil lohnt es sich der Mühe, das vorbezeichnete Gebiet der Moral, d. h. die Pflicht der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit unter einem oder im gegenseitigen Zusammenhange mit tunlicher Uebersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit zu erörtern. Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich unsere Abhandlung.

I.

2. Faßt man den Begriff „Wahrhaftigkeit der Rede“ (*veracitas sive veritas in loquendo*) in seinem Vollsinn, so begreift er folgende drei Teilmomente in sich. 1^o Der Sprechende muß tatsächlich in Worten das ausdrücken wollen, was er innerlich denkt, d. h. für wahr und richtig ansieht. 2^o Die in der Rede angewendeten Worte müssen tatsächlich jenen und nur jenen Sinn geben, d. h. jene und nur jene Deutung zulassen, die der Sprechende im Auge hatte. 3^o Dieser Sinn oder der Inhalt dieser Deutung muß endlich auch in sich, d. h. objektiv betrachtet, wahr und richtig sein. — All dies trifft beispielsweise zu, wenn ein Lehrer oder Katechet in der Volksschule sagt: „Zwölf Duzend geben hundertvierundvierzig Stück“ — „Christus ist am dritten Tage nach seinem Hinscheiden lebendig aus dem Grabe hervorgegangen“.

¹⁾ Homo apostol. tr. 1. n. 71. Man vgl. auch Theolog. mor. 1. I tr. 1. n. 67.